

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

FÜR DIE EV. KINDER- UND JUGENDARBEIT IN BERLIN, BRANDENBURG
UND DER SCHLESISCHEN OBERLAUSITZ

Offene und Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit

Hierzu berät euch und Sie im Amt für kirchliche Dienste der EKBO
Goethestraße 26-30, 10625 Berlin

Michael Frenzel Studienleiter für offene und sozialdiakonische Arbeit	Mo. – Fr. 9:00 – 15:00 Uhr	030 3191 181 m.frenzel@akd-ekbo.de
--	----------------------------	--

Schwerpunkte der Offenen und Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit

Geldquelle: Kollekte für die sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit vom 26.07.2020 und vom 04.04.2021

Voraussetzungen: Aus den landeskirchlichen Mitteln für Offene / Sozialdiakonische Kinder- u. Jugendarbeit sollen Projekte gefördert werden, die eine sichtbare Perspektive haben. Das heißt, Projekte, deren Grundfinanzierung nicht gesichert ist, bekommen keine Zuwendung.

Außerdem sollten folgende Kriterien erfüllt werden:

- Eigendefinition als Offene / Sozialdiakonische Kinder- und/oder Jugendarbeit (durch berufliche Mitarbeiter/innen und durch Träger der Arbeit)
- aktuelle schriftliche Konzeption der Arbeit muss vorliegen
- mindestens ein/e berufliche Mitarbeiter/in mit pädagogischer/sozialpädagogischer Ausbildung (oder mit entsprechender fachlicher Kompetenz), der/die in der Offenen / Sozialdiakonischen Kinder- und/oder Jugendarbeit angestellt und im Projekt tätig ist
- eigene und anzueignende Räume
- Treffpunktcharakter (niederschwelliges Angebot) 3 Tage geöffnet
- Alterseingrenzung 6-27 Jahre (entsprechend KJHG)

Antrag: Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Projekte, die Träger Offener / Sozialdiakonischer Kinder- und/oder Jugendarbeit sind, wie auch Vereine, die als solche auftreten und deren Beauftragung bzw. Zugehörigkeit zur evangelischen Kinder- und/oder Jugendarbeit klar definiert ist. Eine Einbettung in die Konzeption der Kinder- und/oder Jugendarbeit des Kirchenkreises / der Region ist wichtig.

- Der Antrag ist formlos zu stellen, z. Hd. Michael Frenzel
- Dem Antrag sollte eine schriftliche Begründung beiliegen, die gegebenenfalls durch eine Projektkonzeption ergänzt werden muss.
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan muss beigefügt werden, aus dem gegebenenfalls auch die Deckung von Folgekosten erkennbar wird.
Antragstermine sind 01.02.2021, 01.06.2021 und 01.10.2021

Zuschuss: Der Finanzbeirat berät über die Anträge. Die Höhe der Bewilligung orientiert sich an den erarbeiteten Standards (können erfragt werden).

- Die Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt schriftlich.

- Es gibt einen Eigentumsvorbehalt für Investitionen durch das Amt für kirchliche Dienste der EKBO
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.

Verwendungsnachweis: muss direkt beim AKD eingereicht werden und besteht aus:

- Zahlenmäßiger Nachweis
- Originalbelege (sachlich u. rechnerisch richtig gezeichnet)
- 3 Kostenangebote bei Geräten über € 400,-
- Aufstellung über Ausgaben und Einnahmen
- eventuell Kurzbericht